

SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)

Gewerbe- und Industriegebiet `Hohe Buche IV`
Gemeinde Niederstetten
Main-Tauber-Kreis

Stand: 01. Oktober 2018

Inhalt

1	EINFÜHRUNG	3
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.2	KURZBESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES/ DER PLANFLÄCHE	3
1.3	DATENGRUNDLAGEN	5
1.4	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
1.5	METHODISCHES VORGEHEN	6
2	WIRKUNG DES VORHABENS	7
2.1	BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN UND WIRKPROZESSE	7
2.2	ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE	8
2.3	BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	9
3	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG/ SICHERUNG D. KONTINUIERL. ÖKOLOG. FUNKTIONALITÄT	10
3.1	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG	10
3.2	MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	10
4	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN	11
4.1	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV FFH-RICHTLINIE	11
4.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	12
4.1.2	<i>Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	13
4.1.2.1	<i>Säugetiere (ohne Fledermäuse)</i>	13
4.1.2.2	<i>Fledermäuse</i>	15
4.1.2.3	<i>Reptilien</i>	18
4.1.2.4	<i>Amphibien</i>	19
4.1.2.5	<i>Fische</i>	20
4.1.2.6	<i>Schmetterlinge</i>	20
4.1.2.7	<i>Käfer</i>	22
4.1.2.8	<i>Libellen</i>	23
4.1.2.9	<i>Mollusken</i>	24
4.2	BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE	25
4.3	STRENG GESCHÜTZTE ARTEN OHNE EUROPÄISCHEN SCHUTZSTATUS	31
5	GUTACHTERLICHES FAZIT	32
6	LITERATURVERZEICHNIS	34
6.1	GESETZE UND RICHTLINIEN	34
6.2	LITERATUR	34

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Um zwei im Gewerbe- und Industriepark ansässigen Unternehmen Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen und dadurch Arbeitsplätze vor Ort zu halten, beabsichtigt die Stadt Niederstetten den bestehenden Bebauungsplan zu ändern und das Gewerbe- und Industriegebiet in nordwestliche Richtung zu erweitern. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 3511/10 ganz und die Flurstücke 3511, 3515, 3515/1, 3518 und 3519 teilweise.

Bei den Kartierungen wurden Habitatpotentiale für streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten festgestellt. Hauptaugenmerk lag dabei auf der Avifauna und einem potentiellen Vorkommen von Zauneidechsen in der direkten Nachbarschaft.

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange von streng geschützten Arten wurde das hier vorliegende Gutachten angefertigt. An vier Außenterminen (12. März, 26. März, 12. April und 19. September 2018) wurden faunistische Erhebungen durchgeführt und alle nachgewiesenen sowie aufgrund der ökologischen Ausstattung des Gebiets möglicherweise vorkommenden Arten auf Potentialebene behandelt.

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der gemeinschaftlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse; Arten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG und gegebenenfalls deren Darstellung.

1.2 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes/ der Planfläche

Situation vor dem Eingriff

Das Plangebiet liegt am Nordrand des bereits bestehenden Gewerbegebietes `Hohe Buche II` auf einer leicht nach Norden hin abfallenden Wiesenfläche. Das Landschaftsschutzgebiet `Niederstetten` befindet sich nördlich in ca. 200m Entfernung vom Plangebiet. In direkter Nachbarschaft (gen Süden) befindet sich eine nicht als Biotop ausgewiesene, jedoch als Lebensraum wertvolle Gebüschlandschaft.

Die Flurstücke 3511/10 und 3511 werden als Wiese genutzt. Es handelt sich dabei um eine Fettwiese.



Plangebiet mit Fettwiese

Das Flurstück 3515/1 beinhaltet die Bass-Straße und ist auf den im Plangebiet enthaltenen Flächen komplett versiegelt.



Gebüschlandschaft angrenzend an das Plangebiet

In der Gebüschlandschaft, die an das Plangebiet angrenzt, finden sich teilweise offene, sonnige Stellen sowie Ablagerungen (Erde, Holz, Steine). Bewachsen ist die Fläche größtenteils mit Sträuchern (v.a. Hartriegel, Hundsrose, Schlehe, Liguster), es finden sich allerdings auch junge Bäume darin (v.a. Feld-Ahorn, Esche). Im Saumbereich und auf gehölzfreien Flächen befinden sich Hochstaudenfluren (z.B. mit Kratzdisteln, Weidenröschen, Wilde Karde, Ampfer, Brennnessel) sowie Ruderalflächen, die als Lagerflächen genutzt werden.

Direkt auf der westlichen Grenze des Plangebiets befinden sich zwei relativ junge Bäume. Im Norden befinden sich zwei Aussiedlerhöfe in ca. 100m Entfernung, im Osten in ca. 320m ein Wald.

Das Gebiet ist durch seine Ausstattung geeignet als Bruthabitat für wiesenbrütende Singvögel (weiträumige Wiesenfläche).



Lage des Plangebietes (rot umrandet), Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW (2018)

Geplante Maßnahmen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll die Erschließung eines Gewerbe- und Industriegebietes ermöglicht werden.

Für die fachgerechte Erfassung der Fauna (v.a. Arten mit hohen Raumannsprüchen) wurde um die Planfläche ein Puffer von 20 . 50 m Breite gelegt. Es wurden alle Arten innerhalb der Plan- und Pufferfläche visuell und/oder akustisch erfasst. Außerdem wurden auch potentiell vorkommende Vogelarten des nahe gelegenen Wald-Gebietes und des LSG-Gebietes berücksichtigt, die das Plangebiet evtl. als Jagdhabitat nutzen.

1.3 Datengrundlagen

Um die Betroffenheit der Arten zu ermitteln wurden folgende Datenquellen verwendet:

- Vier Begehungen (12.03., 26.03., 12.04. und 19.9.2018) mit Erfassung der Lebensräume, der aktuell vorkommenden Fauna sowie vorhandener Strukturen, um das Artenpotential abzuschätzen.
- Lageplan mit prinzipieller Darstellung der Einzelmaßnahmen.
- Verbreitungskarten von Arten der FFH-RL in Deutschland (www.bfn.de)

1.4 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (Fassung vom 1. März 2010) sind auf europäischer Ebene im Wesentlichen in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) verankert.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG fußt auf Artikel 12 (1) der FFH-Richtlinie:

Die Mitgliedsstaaten der EU treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden (§ 45 Abs. 7):

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

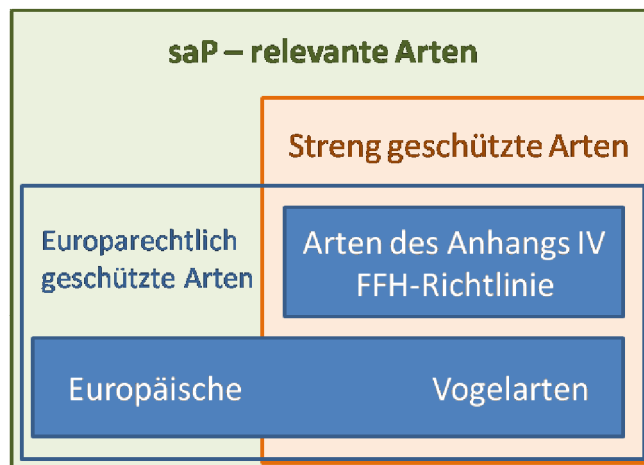
- es zumutbare Alternativen gibt
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert

1.5 Methodisches Vorgehen

Es wird überprüft, inwiefern durch das Bauvorhaben (Bau- und Betriebsphase oder durch die bauliche Anlage selbst) Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können. Ist dies zu erwarten, wird geprüft, ob durch artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung (V-Maßnahmen) sowie zur Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) das Eintreten von Zugriffsverboten verhindert werden kann. Wenn die Umsetzung artspezifischer Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht möglich ist oder trotz Vermeidungsmaßnahmen eine Verschlechterung der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden kann, wird im nächsten Schritt überprüft, ob die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Im Rahmen dieser Ausnahmeprüfung werden auch notwendige artspezifische Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) dargestellt. Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine sunzumutbare Belastung vorliegt.

Schritt 1: Ermittlung der prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Alle gesicherten und potentiellen Vorkommen gemeinschaftlich geschützter und nach nationalem Recht streng geschützter Arten werden ermittelt.



Prüfspektrum der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Die mit hinreichender Sicherheit durch das Projekt auszuschließenden Arten bleiben unberücksichtigt. Hierzu zählen Arten:

- die entsprechend der Roten Liste im Naturgroßraum ausgestorben oder verschollen sind, bzw. nicht vorkommen
- deren existentieller Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben so gering ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsin-tensität)

Schritt 2: Prüfung der Betroffenheit

In der Wirkungsanalyse werden die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt und geprüft, welche Arten tatsächlich betroffen sein können. Die Lebensstätten werden mit der Reichweite der Vorhabenswirkung überlagert.

Schritt 3: Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung

Bei Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind erfüllt wenn:

- keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen,
- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen,
- sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Population gewahrt bleibt.

Liegen nachweislich zwingende Gründe des vorwiegend öffentlichen Interesses vor, so ist das Vorhaben für die nach nationalem Recht streng geschützte Arten genehmigungsfähig. Naturschutzrechtliche Ausnahmevoraussetzungen bestehen nicht.

2 Wirkung des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und die Arten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

Verbotsrelevante Beeinträchtigungen:

- | | |
|---|---|
| V | Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen |
| H | Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Tierarten |
| S | Störung von Tierarten |

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Während der Bauphase treten zeitlich begrenzte, baubedingte Wirkungen auf, die in Form von Lärm, schädlichen Emissionen sowie bauzeitlich genutzten Flächen auch außerhalb der Planfläche zu Habitatverlusten und Vitalitätseinbußen von Arten führen können.

(I) Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen (V)

Verluste von Einzelindividuen (z.B. Amphibien, Reptilien, Wirbellose) durch die Kollision/ das Überrollen mit Baufahrzeugen.

- ➔ Durch das Vorhaben wird in eine Fläche von ca. 48.000 m² eingegriffen. Die neu zu bebauende Fläche ist derzeit mit einer Fettwiese ausgestattet.
- ➔ Die Planfläche ist durch die vorhandene Ausstattung kein geeignetes Habitat für Amphibien und Reptilien. Es ist mit keinen Verlusten zu rechnen.

(II) Flächeninanspruchnahme und Barrierewirkungen (H, S)

Verluste bzw. Fragmentierung von Lebensräumen und Störung von Arten durch die Anlage von Erd- und Baustofflagerstätten, bauzeitlich genutzter Flächen und temporärer Wege für Baufahrzeuge.

- ➔ Aufgrund der räumlichen Lage des Plangebietes werden Baustofflagerstätten, bauzeitlich genutzte Flächen und temporäre Wege für Baufahrzeuge ausschließlich innerhalb der Planfläche angelegt, bzw. bereits bestehende Wege genutzt. Mit Verlusten bzw. Fragmentierungen von Lebensräumen außerhalb der Planfläche ist nicht zu rechnen.
- ➔ Während der Bauphase können durch Baufahrzeuge Barrierewirkungen entstehen. Für flugfähige Arten wird es aufgrund der geringen Größe des Plangebietes zu keinen Beeinträchtigungen kommen.

(III) Lärmemission, Erschütterungen und optische Störungen (H, S)

Emission von Schadstoffen (Abgase, Öle, Staub, Licht und Lärm) durch den Baubetrieb mit Belastung und Beeinträchtigung bisher emissionsfreier Lebensräume.

- Durch die Erschließungs- und Baumaßnahmen kommt es kurzfristig zu Emissionen von Schadstoffen (Abgase, Öle, Staub, Licht, Lärm). Da das Plangebiet bisher landwirtschaftlich genutzt wurde, kam es auch in der Vergangenheit durch die Bewirtschaftungsmaßnahmen immer wieder zur Emission von Schadstoffen (Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen). Die baubedingten Emissionen sind stärker einzustufen, werden jedoch aufgrund der anthropogenen Nutzung der Planfläche und derer Nachbarflächen als unerheblich eingestuft.

Fazit zu 2.1:

- Die baubedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse werden aufgrund der bereits bestehenden Nutzung des Plangebietes, sowie der zeitlich begrenzten Baumaßnahme als unerheblich eingestuft.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Es bestehen zwei wesentliche Faktoren, die zur Beeinträchtigung der Flora und Fauna führen können:

(I) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (H, S)

Als Folge von dauerhafter Flächeninanspruchnahme können sich qualitative und quantitative Verluste bzw. Beeinträchtigungen von Brut-, Balz-, Wohn- und Zufluchtsstätten, von Rast- und Nahrungshabitaten ergeben.

- Das Plangebiet ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nur teilweise anthropogen geprägt und weist ein Potential an möglichen Brut-, Balz-, Wohnstätten und Nahrungsgebieten auf. Potentielle Brut-, Balz-, Wohn- und Zufluchtsstätten bestehen in der vorhandenen weiträumigen Wiesenfläche (v.a. für Boden- und Wiesenbrüter). Das Plangebiet fungiert zusätzlich als Jagdhabitat.
- Von der Flächenbeanspruchung könnten hauptsächlich Vogelarten betroffen sein.
- Es ist zu berücksichtigen, dass durch die Anlage von Pflanzgebotsflächen neue Strukturen entstehen, die für einige Arten neuen Lebensraum ermöglichen, der bisher auf der intensiv genutzten Grünlandfläche nicht vorhanden war.
- An den Gebäuden und an neu zu pflanzenden Bäumen ergeben sich Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Auch werden sich Brutmöglichkeiten für baum-, gebüsch- und gebäudebrütende Vogelarten ergeben.

(II) Barrierewirkungen und Zerschneidungen (H, S)

Beim Neubau von Straßen und großen Siedlungs- und Industriegebieten kann sich die Barrierewirkung bzw. Zerschneidung erheblich auswirken. Habitatfragmentierungen können bei bestimmten Arten zu lokalen Aussterbeereignissen führen, da die Mindestgröße des Lebensraums zur Erhaltung der lokalen Artpopulation unterschritten wird. Weiterhin werden durch eine Fragmentierung Artpopulationen voneinander isoliert, wodurch der direkte Austausch von Genen verhindert wird und es zur Verarmung der genetischen Vielfalt innerhalb einer Art und auch zum lokalen Aussterben der Art kommen kann.

Großflächige Lebensräume weisen eine höhere Artendichte als kleinräumige in Bezug zur Fläche auf. So wird vor allem auf stark befahrenen Straßen die Immigration und Emigration von Individuen zwischen Artpopulationen, z.B. bei bodenlebenden Insekten, sowie Reptilien und Amphibien, verhindert.

- Die Zuwegung wird völlig versiegelt werden, wovon eine Fragmentierungswirkung ausgehen kann. Aufgrund der geringen Größe und der geringen Nutzungsfrequenz wird eine negative Wirkung auf flugfähige Arten ausgeschlossen.

Fazit zu 2.2:

- Die anlagenbedingten Wirkprozesse werden aufgrund der bestehenden Verhältnisse als nicht erheblich eingestuft.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch die Errichtung von zusätzlicher Bebauung sind vor allem folgende Wirkungen zu erwarten:

(I) Optische Störungen (H, S)

- Durch das geplante Gewerbe- und Industriegebiet entstehen erhebliche optische Störungen, da die Weiträumigkeit der Fläche verloren geht. Dieser Umstand wird durch das bereits bestehende Gewerbegebiet in direkter Nachbarschaft abgemildert.
- Durch das neue Gewerbe- und Industriegebiet wird sich die Störungsintensität im Planungsgebiet wesentlich erhöhen (Alltagsbetrieb, Verkehr, Freizeitnutzung, Fabriklärm). Die Störungen werden in Form von Lärm und Lichtemissionen auftreten, Schadstoffemissionen sind zu vernachlässigen.
- Da das Plangebiet unmittelbar an ein bestehendes Gewerbegebiet angrenzt, kann davon ausgegangen werden, dass zum derzeitigen Zeitpunkt nur solche Arten vorkommen, die relativ unempfindlich gegenüber Störungen sind und bei denen eine gewisse Gewöhnung an Menschen besteht.

(II) Barrierewirkung / Zerschneidung (H, S)

- Die Zuwegung zu den Gewerbeeinheiten wird völlig versiegelt werden, wovon eine Fragmentierungswirkung ausgehen kann. Aufgrund der geringen Größe wird eine negative Wirkung auf flugfähige Arten ausgeschlossen.

Fazit zu 2.3:

- Aufgrund der bisherigen Nutzung und Lage des Plangebietes ist von keinen erheblichen betriebsbedingten Wirkprozessen auszugehen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 Schutz angrenzender Strukturen und Begrenzung des Baufeldes: Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsgebietes.

V2 Zeitliche Beschränkung des Baubeginns: Die Bauvorbereitungen (Baufeldräumung) beginnen außerhalb der Brutzeiten der Wiesenbrüter in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar.

V3 Anlage einer mehrreihigen Hecke aus heimischen Gehölzen zur Abpufferung des Gewerbe- und Industriegebiets zu den Gebüschstrukturen auf dem Flurstück 3511/5.

V4 Pflanzung von heimischen Laubbäumen.

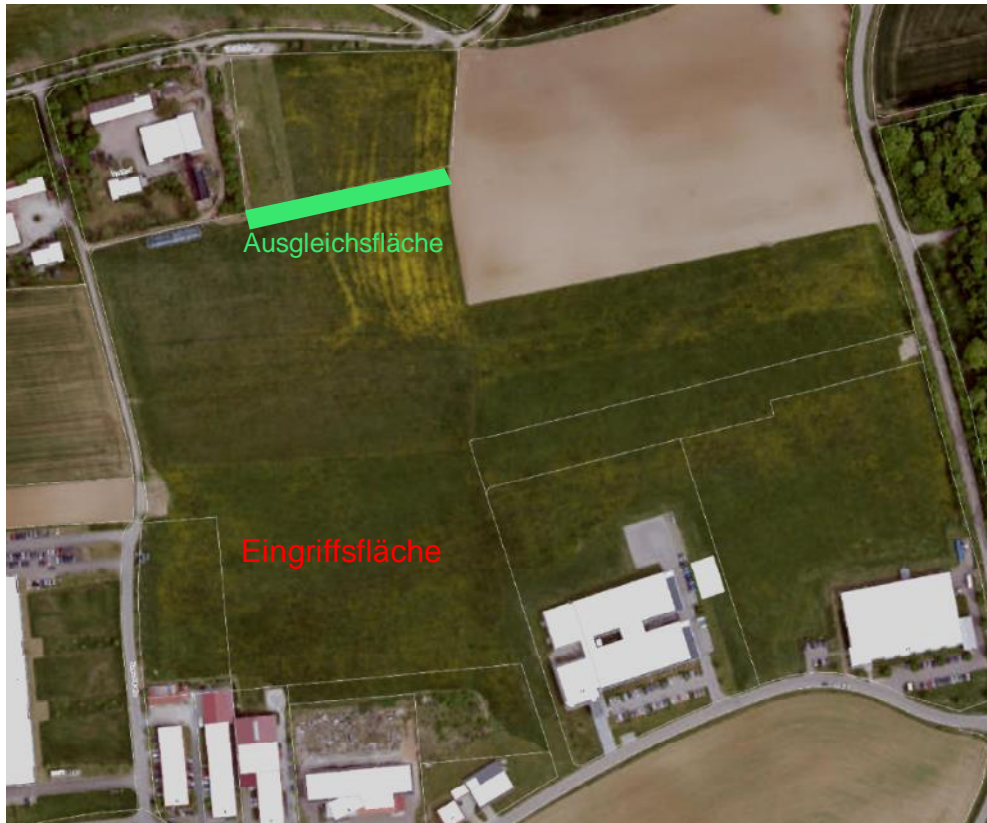
Der zeitlich beschränkte Baubeginn verhindert die Tötung von brütenden und laktierenden Individuen, so dass zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen wird, dass die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausreichen, um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 hinsichtlich heimischer Säugetiere zu verhindern.

Der Schutz angrenzender Lebensräume wird durch das Vermeiden der Lagerung außerhalb des Plangebiets verwirklicht, so dass davon ausgegangen wird, dass die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausreichen, um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 hinsichtlich Reptilien zu verhindern.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Durch die Überplanung der Wiesenfläche gehen Quartiere von Bodenbrütern verloren. Um das Eintreten eines Zugriffsverbotes zu verhindern, sind für Bodenbrüter vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG umzusetzen:

CEF 1 Anlage eines extensiv bewirtschafteten Ackerrand- /Grünstreifens entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 3513



Lage der Ausgleichsfläche, Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW (2018)

- Dauerhafte Anlage eines extensiv bewirtschafteten Ackerrand-/ Grünstreifens mit autochthonem Saatgut auf einer Breite von mind. 7m
- Einmalige Mahd ab August
- Keine Düngung und kein chemischer Pflanzenschutz

4 Bestand und Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Abkürzungen der Relevanzprüfung in den nachfolgenden Tabellen (Spalten 3-6):

- N Art im Großnaturreich Baden-Württemberg bekannt (Quellen: www.bfn.de):
X: vorkommend oder keine Angabe in der Roten Liste vorhanden (k. A.)
0: ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- V Wirkraum des Vorhabens liegt:
X: innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art/LRT in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art/LRT in Baden-Württemberg vorhanden (k. A.)
0: außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art/LRT in Baden-Württemberg
- L Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art/LRT im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
X: vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art/LRT voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)
0: nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art/LRT mit Sicherheit nicht erfüllt
- E Wirkungsempfindlichkeit der Art/LRT
X gegeben oder nicht auszuschließen, dass Verbotbestände ausgelöst werden können
0 projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten oder LRT, bei denen eines der o.g. Kriterien mit 0% bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können somit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für diese wird die Prüfung mit Schritt 2 fortgesetzt. Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 7-8).

Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 7-8):

- NW Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X: Ja
0: Nein
- PO potentielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet möglich
X: Ja
0: Nein

Abkürzungen der Spalten 9-12

- RL BW und RL D: Rote Liste-Status Baden-Württemberg bzw. Deutschland
0 ausgestorben/verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R extrem selten, mit geographischer Restriktion
D Daten defizitär
V Arten der Vorwarnliste
i gefährdete wandernde Art
k. A. Keine Angabe
* Nachweis kürzlich erfolgt
- FFH II und FFH IV: Arten im Anhang II bzw. Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union gelistet
- V-RL I: Arten des Anhang I der EG-Vogelschutz-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Gefäßpflanzen herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)

14 Gefäßpflanzenarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie für Baden-Württemberg gelistet (www.lubw.baden-wuerttemberg.de) und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigten.

Tab.1: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Gefäßpflanzen.

Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	X						2	1	X	X
<i>Botrychium simplex</i>	Einfache Mondraute							0	2	X	X
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	X						1	1	X	X
<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	X	X					3	3	X	X
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	X						2	2	X	X
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	X						1	2	X	X
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	X						2	2		X
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	X						2	2	X	X
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	X						1	0	X	X
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	X						1	1	X	X
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkräut	X						1	1	X	X
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech							0	1	X	X
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Wendelähre	X						2	2		X
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	X						--	--	X	X

Von den 14 gelisteten Pflanzenarten liegt nur das Verbreitungsgebiet des Europäischen Frauenschuhs innerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Der Moor-Steinbrech und die Einfache Mondraute gelten mittlerweile als ausgestorben/verschollen (www.ffh-anhang4.bfn.de)

Der **Europäische Frauenschuh** kommt vor allem im Hügel- und Bergland vor und besiedelt als Halbschattenpflanze vorwiegend lichte Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte auf kalkhaltigen, basenreichen Lehm- und Tonböden. Die größten Vorkommen in Baden-Württemberg befinden sich in 80 - 150 Jahre alten Fichten- und Kieferbeständen (www4.lubw.baden-wuerttemberg.de).

Ein Vorkommen des Europäischen Frauenschuhs wird aufgrund der Ausstattung des Plangebietes ausgeschlossen.

Fazit zu 4.1.1:

- Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden, streng geschützten Europäischen Frauenschuh auf. Eine Erfüllung des Verbotsbestands nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.2.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Folgende Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Säugetiere ohne Fledermäuse herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kartierungsdaten zu Säugetieren im TK-Blatt 6525 (Weikersheim)
- Zielartenkonzept

In Baden-Württemberg liegen die potentiellen Verbreitungsgebiete von acht Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor und müssen bei der Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden.

Tab.2: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Säugetiere ohne Fledermäuse. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Canis lupus</i>	Wolf	X						0	1	X	X
<i>Castor fiber</i>	Biber	X	X					2	V	X	X
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	X	X					1	1		X
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	X						0	3		X
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X						0	3	X	X
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X						0	2	X	X
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	X	X					G	G		X
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	X						0	0	X	X

Die Relevanzprüfung ergab, dass das Verbreitungsgebiet von Braunbär, Fischotter, Luchs, Wildkatze und Wolf das Planungsgebiet nicht einschließen, d.h. diese Arten kommen dort sicher nicht vor. Für den Biber, den Feldhamster und die Haselmaus liegt der Wirkraum des Vorhabens innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes in Baden-Württemberg (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2013).

Biber besiedeln gewässerreiche Landschaften, naturnahe Flussabschnitte, Stillgewässer und von Menschen geschaffene Teiche oder Gräben. Auf und in der unmittelbaren Umgebung des Planungsgebietes fehlt die Anbindung an ein Gewässer. Mit einem Vorkommen des Bibers auf der Planungsfläche ist nicht zu rechnen. Eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung muss daher nicht erfolgen.

Die **Haselmaus** ist streng an Gehölze gebunden. Sie ist eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter arten- und blütenreicher Strauchschicht, die ein wichtiges Nahrungselement im Lebensraum bildet. Für die Ergründung neuer Lebensräume sind Haselmäuse auf verbindende Habitatslemente (Hecken, Feldgehölze) als Wanderwege angewiesen. Auf der Planungsfläche befinden sich keine Gehölzstrukturen. Somit sind für die Haselmaus keine geeigneten Lebensraumbedingungen im Wirkraum des Bauvorhabens gegeben. Eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung muss daher nicht erfolgen.

Feldhamster nutzen landwirtschaftliche Anbauflächen zum Graben ihrer Wohnröhren. Das Planungsgebiet weist aufgrund der Bodeneigenschaften keinen potentiellen Lebensraum des Feldhamsters auf. Mit einem Vorkommen innerhalb des Planungsgebietes ist nicht zu rechnen.

Fazit zu 4.1.2.1:

Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden Biber, den Feldhamster und die Haselmaus auf. Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

- **Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.**

4.1.2.2 Fledermäuse

Folgende Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 (BRAUN & DIETERLEN, 2003)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)
- Fledermausvorkommen Baden-Württemberg 2010-2014 (ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUS-SCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.)
- Fledermausdaten im TK-Blatt 6525 (Weikersheim)
- Zielartenkonzept

23 Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie für Baden-Württemberg gelistet (LUBW, 2008) und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 3: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Fledermäuse.

Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	X	X					1	2	X	X
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	X	X					2	G		X
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	X	X	X			X	2	G		
<i>Miniopterus schreibersii</i>	Langflügel-Fledermaus							0	0	X	X
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	X						--	1		X
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	X	X					2	2	X	X
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	X						1	V		X
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	X	X					3	--		X
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	X						R	2	X	X
Myotis myotis	Großes Mausohr	X	X					2	V	X	X
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	X	X					3	V		X
Myotis natterii	Fransenfledermaus	X	X					2	--		X
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	X	X					2	D		X
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	X	X	X			X	i	V		X
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	X						D	--		X
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	X	X					i	--		X
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	X	X	X			X	3	--		X
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	X						G	D		X
Plecotus auritus	Braunes Langohr	X	X					3	V		X
Plecotus austriacus	Graues Langohr	X	X	X			X	1	2		X
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X						1	1	X	X
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X						0	1	X	X
Vespertilio murinus	Zweifarb-Fledermaus	X	X	X			X	i	D		X

Die Langflügel-Fledermaus gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben (BRAUN & DIETERLEN, 2003).

Die Relevanzprüfung ergab, dass das Plangebiet im Verbreitungsgebiet von 15 Fledermausarten liegt.

Vorkommen der Bechstein-, der Mops-, der Rauhaut-, der Wasserfledermaus, des Kleinabendseglers und des Braunen Langohrs innerhalb der Planungsgebiets können mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da die **Bechsteinfledermaus** als Charakterart des Laubwaldhochwaldes im Sommer selten außerhalb ihrer Quartierwälder anzutreffen ist. Auch der **Kleinabendsegler** gilt als typische Waldfledermaus, wobei diese Art das ganze Spektrum an Waldtypen ausnutzt, ebenso das **Braune Langohr**, obwohl diese Art eine dichte Schichtung in den Wäldern bevorzugt. Die **Mopsfledermaus** zählt zu den Waldfledermäusen. Sie bevorzugt dabei keine bestimmten Waldtypen. Es ist zu beobachten, dass

sich die Quartiere der Mopsfledermaus häufig in Siedlungsnähe finden. Zu den Waldfledermausarten zählt auch die **Rauhautfledermaus**, die zusätzlich ein stetiges Wasservorkommen in den von ihr besiedelten Wäldern benötigt. Das Jagdrevier erstreckt sich zudem auf angrenzendes heideähnliches Brachland. Weiterhin liegen Quartier- und Jagdgebiet der **Wasserfledermaus** in unmittelbarer Nähe von größeren Gewässern oder Bach- bzw. Flussläufen

Zu den überwiegend gebäudebewohnenden Fledermausarten zählt die **Fransenfledermaus**. Der Hauptteil an Quartierfunden erfolgte in Nistkästen und in Hohlblocksteinen an und in Gebäuden. Jagdhabitats sind Wiesen, feuchte Wälder, Parklandschaften und reich strukturiertes Offenland. Auch Kuhställe dienen als Jagdrevier. Fransenfledermäuse sammeln ihre Beutetiere vom Substrat direkt ab (BRAUN & DIETERLEN, 2003).

Auch die **Grauen Langohren** nutzen Gebäudequartiere als Wochenstubenquartiere. Gebäudequartiere finden sich meist in geräumigen Dachböden von Kirchen, sowie in Wohn- und Nebengebäuden. Quartiere an Gebäudeaußenseiten werden nur sehr selten genutzt (MESCHÉDE & RUDOLPH, 2004). Das Graue Langohr jagt in kurzer Höhe (1 - 5 m) im freien Luftraum nach großen Faltern und Käfern oder innerhalb bzw. zwischen Vegetationsstrukturen (BRAUN & DIETERLEN, 2003).

Jagdgebiete der **Nordfledermaus** sind ausgedehnte Waldgebiete mit Nadel- und Laubbäumen sowie Gewässer. Die Tiere jagen oft über Seen und Bächen, aber auch über freien Flächen in Wäldern oder Siedlungen. In Ortschaften wird besonders häufig in den Lichtkegeln von Straßenlaternen mit hohem UV-Lichtanteil gejagt. Bevorzugte Quartiertypen sind künstliche Spalten an Fassaden, Kaminen und anderen Stellen im Dachbereich.

Sommerwochenstuben des **Großen Mausohrs** befinden sich ebenfalls fast ausschließlich in geräumigen Gebäudequartieren wie z. B. Kirchendachstühle, da große Koloniegrößen erreicht werden. Die Jagdgebiete liegen bevorzugt in offenen, lichten Wäldern, selten werden auch freie Flächen aufgesucht (BRAUN & DIETERLEN, 2003).

Auch die **Kleine Bartfledermaus** jagt bevorzugt in strukturreichen Gebieten bis hin zu geschlossenen Wäldern (BRAUN & DIETERLEN, 2003).

Wochenstubenquartiere der **Breitflügelfledermaus** sind gut verborgene spaltenartige Verstecke im Dachbereich (hinter Dachverschalungen, in Zwischendächern oder zwischen Ziegeln und Gebälk). Breitflügelfledermäuse jagen über Wiesen- und Obstflächen, entlang von Straßenlampen und in gehölzstrukturierten offenen Landschaften, oft in Siedlungsnähe (BRAUN & DIETERLEN, 2003).

Die **Zwergfledermaus** ist eine typische "Dorf- bzw. Siedlungsfledermaus", die ihre Sommerquartiere fast ausschließlich an Gebäuden (Spaltenquartiere) und dabei überwiegend häufig an Einfamilienhäusern wählt. Auch der Winter wird in spaltenförmigen Gebäudeverstecken verbracht. Das Jagdrevier sind alle Bereiche im Siedlungsbereich (Straßenlampen, Hecken, Gärten) und in der umgebenden Landschaft (Wiesen, Feldgehölze etc.). Zwergfledermäuse jagen kleine Fluginsekten in leichtem und gewandtem Flug (BRAUN & DIETERLEN, 2003).

Zweifarbflügelermäuse sind sehr flexibel in ihrer Biotopwahl. Quartiere werden in Spalten und Hohlräumen von Gebäuden bezogen. Die Jagd erfolgt im offenen Gelände in ca. 20 - 40 m Höhe (BRAUN & DIETERLEN, 2003).

Der **Große Abendsegler** bezieht ausschließlich Baumhöhlenquartiere und nutzt dabei bevorzugt alte Spechthöhlen. Die Jagd erfolgt in schnellem Flug in großer Höhe (10 - 40 m) über freiem Feld und in strukturreichen, parkähnlichen Gebieten. Erbeutet werden große Beuteinsekten (Mai- und Junikäfer, Schnaken, Grillen) (BRAUN & DIETERLEN, 2003).

Fazit zu 4.1.2.2:

- Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Planungsgebietes sind Quartiervorkommen der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Zwergfledermaus ausgeschlossen.
- Durch die Nähe zu zwei Aussiedlerhöfen sind Quartiermöglichkeiten für die gebäudebewohnenden Arten Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbflödermaus, Nordfledermaus, Breitflügelmaus, Graues und Braunes Langohr und Großes Mausohr gegeben.
- Quartiermöglichkeiten liegen direkt im Gebiet keine, jedoch kann aufgrund der Nähe zu den Aussiedlerhöfen angenommen werden, dass gebäudebewohnende und auf freier Fläche jagender Arten (Großer Abendsegler, Breitflügelmaus, Zwergfledermaus und Graues Langohr) das Plangebiet als Jagdrevier genutzt wird.
- Durch die Erschließung und Bebauung des Planungsgebietes ändert sich die räumliche Ausstattung des Planungsgebietes. Zwar ergeben sich für gebäudebewohnende Fledermausarten potentielle neue Quartiermöglichkeiten, doch das Jagdrevier geht teilweise verloren.
- Die räumliche Ausstattung der umliegenden Flächen lassen den Schluss zu, dass potentielle Jagdgebiete keine bedeutsame Verringerung erfahren.
- **Für die im Gebiet potentiell vorkommenden Fledermausarten ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.**

4.1.2.3 Reptilien

Folgende Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Reptilien herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)
- Zielartenkonzept

In Baden-Württemberg sind 7 Reptilienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 4: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Reptilien.

Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
Coronella austriaca	Schlingnatter	X	X					3	3		X
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	X						1	1	X	X
Lacerta agilis	Zauneidechse	X	X	X			X	V	V		X
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	X						1	2		X
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	X						2	V		X
<i>Podarcis sicula</i>	Ruineneidechse	X						0	0		
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	X						1	2		X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete von fünf Arten außerhalb der Region der Planungsfläche liegen.

Zauneidechsen und Schlingnattern benötigen einen strukturreichen Lebensraum mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten. Sie brauchen sowohl wärmebegünstigte Strukturen (Steine, Totholz) als auch Schutz vor zu hohen Temperaturen bzw. Frost (Hecken).

Beide Faktoren treffen auf das Plangebiet nicht zu. Allerdings in Teilen auf die Gebüschlandschaft in direkter Nachbarschaft.

Fazit zu 4.1.2.3:

- ➔ Das Gebiet weist südlich angrenzend an das Plangebiet, geeignete Strukturen für die potentiell vorkommende Zauneidechse auf.
- ➔ Aufgrund der regelmäßigen Mahd auf der Wiese sind keine Versteck- und Unterschlupfmöglichkeiten gegeben. Zauneidechse und Schlingnatter können diese Flächen lediglich als Durchzugshabitat nutzen.
- ➔ Für die im Gebiet potentiell vorkommenden Reptilienarten ist unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme V1 (§39 Abs. 5 BNatSchG) kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

4.1.2.4 Amphibien

Folgende Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Amphibien herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)
- Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (LAUFER, FRITZ & SOWIG, 2007)
- Verbreitungskarte der Amphibien Baden-Württembergs (Stand 2012, LUBW)
- Zielartenkonzept

In Baden-Württemberg sind 11 Amphibienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen: Alpensalamander, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Springfrosch und Wechselkröte.

Tab. 5: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Amphibien.

Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	X						2	3		X
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	X	X					2	2	X	X
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	X						2	V		X
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X						2	3		X
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	X	X					2	3		X
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	X						2	3		X
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	X						1	3		X
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X						3	--		X
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X						G	G		X
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	X						--	--		X
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X	X					2	V	X	X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete von 8 Arten außerhalb der Region der Planungsfläche liegen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013). Ein potentielles Vorkommen besteht für die Gelbbauchunke, den Laubfrosch und den Kammolch (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2007).

Die **Gelbbauchunke** besiedelt als Pionierart offene, besonnte Klein- und Kleinstgewässer früher Sukzessionsstadien (z. B. Kies- und Tongruben, Steinbrüche, wassergefüllte Wagenspuren, Wildschweinsuhlen). Als Laichgewässer werden sonnige, unbewachsene und fischfreie Stillgewässer aufgesucht. Fließendes Wasser wird gemieden.

Lebensräume des **Laubfrosches** müssen eine sehr gute Strukturierung aufweisen und Grundwasserspeisung besitzen. Sehr gut geeignet sind Kies- und Tongruben, Steinbrüche und natürliche Auengebiete.

Stillgewässer aller Art (solange sie nicht stark sauer und einen hohen Faulschlammanteil aufweisen) sind potentieller Lebensraum des **Kammolchs**. Diese müssen sonnenexponiert und fischfrei sein, sowie im Umfeld Feucht- oder Nasswiesen, Brache oder lichte Wälder mit Tagesverstecken (Steinhaufen, Holzstapel, Totholz) aufweisen.

Geeignete Habitatstrukturen für die Gelbbauchunke, den Laubfrosch und den Kammolch kommen im Planungsgebiet und in der unmittelbaren Umgebung nicht vor. Ein Vorkommen aller drei Arten kann ausgeschlossen werden.

Fazit zu 4.1.2.4:

- ➔ Das Planungsgebiet weist keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die potentiell vorkommenden, streng geschützten Amphibienarten auf.
- ➔ **Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.**

4.1.2.5 Fische

Die beiden Fischarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind der Atlantischer Stör (*Acipenser sturio*) und der Nordseeschnäpel (*Coregonus lavaretus*).

Fazit zu 4.1.2.5:

- ➔ Da keine Gewässer die Planungsfläche durchfließen bzw. angrenzen muss eine weitere Prüfung nicht erfolgen.
- ➔ **Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.**

4.1.2.6 Schmetterlinge

Folgende Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Schmetterlinge herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)
- Zielartenkonzept

In Baden-Württemberg sind 13 Schmetterlingsarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (LUBW, 2013).

Tab. 6: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Schmetterlinge.

Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	X	X					2	2		X
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter	X						0	1	X	X
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	X						1	1	X	X
Hypodryas maturna	Eschen-Schreckenfalter	X	X					1	1	X	X
Lopinga achine	Gelbringfalter	X	X					1	2		X
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	X	X	X			X	3	3	X	X
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X						1	2	X	X
Maulinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	X	X					2	3		X
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X	X					1	2	X	X
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	X						1	2		X
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	X						1	2		X
Phengaris nausithous	Schwarzblauer Wiesenknopfläuling	X	X	X				3	V	X	X
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	X	X	X			X	V	--		X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete von 5 Arten außerhalb der Region der Planungsfläche liegen (LUBW, STAND 2012).

Das Vorkommen des Großen Feuerfalters ist im FFH-Gebiet sTaubgrund Weikersheim . Niederstetten% dokumentiert. Ein potentielles Vorkommen besteht für die Arten Eschen-Scheckenfalter, Gelbringfalter, Nachtkerzenschwärmer, Schwarzblauer Wiesenknopfläuling, Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling und Wald-Wiesenvögelchen, da deren Vorkommen in der benachbarten Region bekannt ist.

Vorkommen des Wald-Wiesenvögelchens, des Gelbringfalters, des Ameisen-Bläulings, des Hellen und des Schwarzblauen Wiesenknopf-Bläulings innerhalb des Planungsgebietes wird ausgeschlossen, da essentielle Lebensraumkriterien nicht erfüllt werden.

Das **Wald-Wiesenvögelchen** ist eng an sonnig-warme und geschützte Habitate mit hoher Luftfeuchtigkeit gebunden. Typische Lebensräume sind Auenlandschaften, lichtungsreiche, feuchte Wälder oder wärmebegünstigte Moore. Die Planungsfläche entspricht nicht dem geforderten Lebensraumtyp.

Der **Gelbringfalter** ist eine Charakterart lichter Wälder, ebenso wie der **Eschen-Scheckenfalter**. Beide Schmetterlinge fliegen ausschließlich in warmen und feuchten Waldbeständen mit lückigem Kronendach oder Grünland-Waldinsel-Mosaiken.

Der **Schwarzfleckige Ameisen-Bläuling** besiedelt sonnige, trockene, offene und buschreiche Kalk- und Silikatmagerrasen wie z.B. Wacholderheiden, Schaf- und Viehweiden sowie deren Versaumungsstadien. Wichtig sind vegetationsfreie Störstellen, auf denen die Futterpflanzen der Raupen (Gewöhnliche Dost - *Origanum vulgare*; Feld-Thymian - *Thymus pulegioides*) bevorzugt wachsen. Zudem müssen Nester der Wirtsameise *Myrmica sabuleti* vorhanden sein (hwww4.lubw.baden-wuerttemberg.de)

Die Haupt-Lebensräume des **Dunklen Wiesenknopf-Bläulings** sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Die Eier werden ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) abgelegt. Nachdem die Raupe geschlüpft ist, frisst sie die Blüte. Später verlässt die Raupe die Pflanze und entwickelt sich in den Nestern bestimmter Ameisenarten weiter. Hauptwirt ist die Rote Knotenameise (*Myrmica rubra*). Die Vorkommensdichte der Wirtsameisen ist der begrenzende Faktor für das Vorkommen des Bläulings. *Myrmica rubra* bevorzugt einen mäßig feuchten bis feuchten Standort und eine eher dichte Vegetation. Bei der Begehung wurde kein Wiesenknopf vorgefunden.

Der Lebensraum des **Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** sind Pfeifengras- und Feuchtwiesen sowie feuchte Hochstaudenfluren. Die Eier werden einzeln an den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) angeheftet. Die Raupen fressen die Blüten und werden im Spätsommer von *Knoten-Ameisen* (*Myrmica scabrinodis*) aufgesammelt, die als Hauptwirt und damit limitierender Faktor für die Populationen des Bläulings ist. Bei der Begehung wurde kein Wiesenknopf vorgefunden.

Nahrungspflanzen des **Nachtkerzenschwärmers** sind zum einen Nachtkerzen aber auch Weidenröschen. Die adulten Falter benötigen einen ausreichenden Bestand an Nektarpflanzen wie Wiesen-Salbei und Natternkopf. Weidenröschen war Bestandteil der Saumgesellschaft angrenzend zum Planungsgebiet.

Der Lebensraum des **Großen Feuerfalters** sind großflächige, strukturreiche Wiesenlandschaften, besonders Feuchtwiesen wie Binsen- und Kohldistelwiesen, Brachflächen und Hochstaudenfluren entlang von Bächen und Gräben. Die Eier werden überwiegend einzeln oder zu zweit auf die Blattoberseite der Ampferarten (*Rumex* sp.) abgelegt. Während sich die Raupen dann von oxalatarmen Ampferarten ernähren, bevorzugen die Falter besonders Baldrian, Blutweiderich, Acker- und Sumpf-Kratzdistel sowie andere Nektarpflanzen. Günstig sind extensiv bewirtschaftete Nutzungs mosaiken, da diese eine hohe Strukturvielfalt aufweisen. Bei der Begehung wurden angrenzend an das Plangebiet Ampfer-Arten sowie Kratzdistelarten vorgefunden.

Fazit zu 4.1.2.6:

- Das südlich des Plangebietes gelegene Gebiet mit Hecken, Hochstauden und Ruderalflur (mit Brennnessel, Weidenröschen, Distelarten, Wilder Karde, Ampfer) bietet einen potenziellen Lebensraum für Schmetterlinge. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers und des Großen Feuerfalters kann hier nicht ausgeschlossen werden.

- Für die im Gebiet potentiell vorkommenden Schmetterlingsarten ist unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme V1 (§39 Abs. 5 BNatSchG) kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

4.1.2.7 Käfer

Folgende Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Käfer herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)
- Zielartenkonzept

In Baden-Württemberg sind 7 Käferarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen: Alpenbock, Breitrandkäfer, Eremit, Heldbock, Scharlachkäfer, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer und Vierzähniiger Mistkäfer (LUBW, 2013).

Tab. 7: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Käfer. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniiger Mistkäfer	X						0	0	X	X
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	X						1	1		X
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlach-Plattkäfer	X						R	1	X	X
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrandkäfer	X						1	1	X	X
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	X						1	1	X	X
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	X	X					2	2	X	X
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	X						2	2	X	X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete aller gelisteten Käferarten mit Ausnahme des Eremiten außerhalb der Region der Planungsfläche liegen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013).

Der **Eremit** besiedelt Mulmhöhlen von Baumstubben (bevorzugt Eichen). Diese Art hat ein äußerst geringes Ausbreitungsverhalten - meist verbleiben die Adulttiere in der gleichen Stubbe oder in unmittelbarer Nähe von dieser. Auf der Planungsfläche kommt kein geeignetes Totholz vor, daher ist ein Vorkommen des Eremiten auf der Planungsfläche ausgeschlossen.

Fazit zu 4.1.2.7:

- Da die Planungsfläche essentielle Lebensraumkriterien nicht erfüllt, sind Vorkommen von streng geschützten Coleoptera ausgeschlossen.
- Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.1.2.8 Libellen

Folgende Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Libellen herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)

In Baden-Württemberg sind 6 Libellenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen: Asiatische Keiljungfer, Große Moosjungfer, Grüne Flussjungfer, Östliche Moosjungfer, Sibirische Winterlibelle und Zierliche Moosjungfer (LUBW, 2008).

Tab. 8: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Libellen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	X						2	G		X
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	X						0	1		X
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	X						1	1		X
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X						1	2	X	X
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	X						3	2	X	X
<i>Sympetma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X						2	2		X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete aller gelisteten Libellenarten außerhalb der Region der Planungsfläche liegen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013).

Fazit zu 4.1.2.8:

- ➔ Da die Planungsfläche essentielle Lebensraumkriterien nicht erfüllt, sind Vorkommen von streng geschützten Libellen ausgeschlossen.
- ➔ Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.1.2.9 Mollusken

Folgende Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Mollusken herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)

In Baden-Württemberg sind 2 Molluskenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen: Gemeine Flussmuschel und Zierliche Tellerschnecke (LUBW, 2008).

Tab. 9: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Mollusken. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	X						2	1	X	X
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	X						1	1	X	X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete aller gelisteten Molluskenarten außerhalb der Region der Planungsfläche liegen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013). Zudem weist die Planungsfläche keine geeigneten Lebensräume für die streng geschützten Molluskenarten auf.

Fazit zu 4.1.2.9:

- ➔ Da die Planungsfläche essentielle Lebensraumkriterien nicht erfüllt, sind Vorkommen von streng geschützten Mollusken ausgeschlossen.
- ➔ **Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.**

4.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Vögel herangezogen:

- Begehung des Plangebiets und Kartierung der Avifauna am 12.03., 26.03. und 12.04. 2018
- Arteninformationen für den Untersuchungsraum TK-Blatt 6525
- Artensteckbriefe aus SÜDBECK ET AL. 2005
- Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, 2013)
- Zielartenkonzept

Die in der nachfolgenden Tabelle hervorgehobenen Arten wurden während den Begehungen im Plangebiet beobachtet bzw. verhört.

Tab. 10: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Vögel.
 Nachgewiesene Vogelarten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Lagopus muta</i>	Alpenschneehuhn	X						--	R	
<i>Apus melba</i>	Alpensegler	X						--	R	
<i>Turdus merula</i>	Amsel	X	X	X		X		--	--	
<i>Motacilla cinereocapilla</i>	Aschkopf-Schafstelze	X						--		
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	X						1	1	X
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	X	X	X		X		--	--	
<i>Gallus gallus</i>	Bankivahuhn	X						--		
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	X						R	V	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	X						3	3	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	X						3	V	
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	X						1	1	
<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger	X	X					1	--	
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	X						1	R	
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	X						--	--	
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	X						V	R	
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig	X						--		
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn							0	1	
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	X						V	--	
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	X						--	V	X
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	X	X	X		X		--	--	
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke							0	1	X
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	X	X	X			X	V	V	
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X						0	1	X
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	X						1	3	
<i>Pyrrhura frontalis</i>	Braunohrsittich	X						--		
<i>Aix sponsa</i>	Brautente	X						--	--	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	X	X	X		X		--	--	
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	X	X					--	--	
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	X	X					3	--	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	X	X					V	--	
<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht	X						2	R	X
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	X						1	2	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	X	X					--	--	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X	X					V	--	X
<i>Pica pica</i>	Elster	X	X	X		X		--	--	
<i>Agapornis fischeri</i>	Erdbeerköpfchen	X						--		
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	X						--	--	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	X	X	X	X		X	3	3	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	X	X					V	V	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	X	X	X			X	V	V	
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	X						--	--	
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler							0	3	X
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	X	X					V	--	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	X						V	--	
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	X						V	V	X
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	X						1	2	
<i>Gyps fulvus</i>	Gänsegeier	X						0		X
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	X						R	3	
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	X	X					--	--	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	X	X					--	--	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	X	X					V	--	
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	X						--	--	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Amazona oratrix</i>	Gelbkopfamazone	X						--		
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	X	X					V	--	
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	X	X	X			X	V	--	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	X	X	X			X	V	--	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	X	X	X			X	V	V	
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	X	X					2	3	
<i>Anser anser</i>	Graugans	X						--	--	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	X	X					--	--	
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	X	X					V	--	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X						V	2	X
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	X						1	2	
<i>Otis tarda</i>	Großstrappe							0	1	X
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink	X	X	X			X	--	--	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	X	X					--	--	
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	X	X	X			X	--	--	
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	X						3	3	X
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich	X						--	--	
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	X						1	2	X
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	X						1	2	
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	X						--	--	
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	X						--	--	
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	X	X	X		X		V	V	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	X	X	X				--	--	
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	X	X					--	--	
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X						1	V	X
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	X						--	--	
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	X	X					V	--	
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan	X						--	--	
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer							0	1	X
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	X						--	--	
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	X						--	R	
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	X	X					--	--	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	X						2	2	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	X	X	X			X	V	--	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	X	X	X			X	--	--	
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	X						--	1	X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	X						V	V	
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	X						1	2	
<i>Syrnaticus reevesii</i>	Königsfasan	X						--		
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	X	X	X		X		--	--	
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	X						--	2	
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	X						--	--	
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	X						--	V	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X						1	1	X
<i>Grus grus</i>	Kranich							0	--	X
<i>Anas crecca</i>	Krickente	X						1	3	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	X	X					3	V	
<i>Bubulcus ibis</i>	Kuhreiher	X						--		
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	X						3	--	
<i>Gelochelidon nilotica</i>	Lachseeschwalbe							0	2	X
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	X						2	3	
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente	X						--	--	
<i>Trichodroma muraria</i>	Mauerläufer	X						--	R	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	X	X					V	--	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
Buteo buteo	Mäusebussard	X	X	X		X		--	--	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	X	X	X			X	3	V	
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	X						--	--	
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	X						R	R	
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht	X						V	--	X
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	X	X	X		X		--	--	
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X						2	1	X
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	X	X					--	--	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtreier	X						R	2	X
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X	X					V	--	X
<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nilgans	X						--	--	
<i>Estrilda melpoda</i>	Orangebäckchen	X						--		
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter	X						R	--	
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	X	X					0	3	X
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	X						--	R	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	X	X					V	V	
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	X						R	2	X
Corvus corone	Rabenkrähe	X	X	X		X		--	--	
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	X	X					1	2	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	X	X	X		X		3	V	
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X						V	--	X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	X	X					2	2	
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	X						--	--	
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel	X						V	--	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	X	X					--	--	
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	X						V	--	
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel							0	1	X
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	X						2	V	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X						3	--	X
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans	X						--	--	X
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	X						--	--	
<i>Falco verspertinus</i>	Rotfußfalke	X	X					--	--	X
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher	X						--	V	
<i>Alectoris rufa</i>	Rothuhn							0	0	
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	X	X	X		X		--	--	
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	X						1	1	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	X	X			X	--	--	X
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel							0	2	
Corvus frugilegus	Saatkrähe	X	X	X		X		--	--	
<i>Grus antigone</i>	Saruskranich	X						--		
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	X						1	2	
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	X						R	--	
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler							0	0	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	X	X					--	--	
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	X						--	--	
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler							0	2	X
<i>Anser cygnoides</i>	Schwanengans	X						--		
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	X	X					--	--	
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	X						V	V	
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	X	X	X			X	--	V	
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X						R	R	X
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X						--	--	X
<i>Cygnus atratus</i>	Schwarzschan	X						--	--	X
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X						--	--	X

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger							0		X
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X						2	--	X
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler							0	2	X
Turdus philomelus	Singdrossel	X	X			X		--	--	
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen	X	X					--	--	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	X	X					--	--	
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	X						--	--	X
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X						--	--	X
<i>Anus acuta</i>	Spießente	X						--	2	
Sturnus vulgaris	Star	X	X	X		X		V	--	
<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler							0	2	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	X						V	2	
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	X						1	1	
<i>Petronia petronia</i>	Steinsperling							0		
Carduelis carduelis	Stieglitz	X	X	X		X		--	--	
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	X	X					--	--	
<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube	X	X					--	--	
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	X						R	--	
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse	X						--	--	
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule							0	1	X
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	X						V	--	
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	X						2	--	
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	X						--	--	
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	X						--	--	
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	X						3	V	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	X						--	--	
<i>Amandava amandava</i>	Tigerfink	X						--		
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	X						V	--	
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe							0	1	X
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Triel							0		X
<i>Meleagris gallopavo</i>	Truthuhn	X						--		
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X						1	1	X
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	X	X					V	--	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	X	X	X			X	V	--	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	X						--	3	
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe							0	1	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	X						V	V	
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X						--	--	X
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	X	X					V	--	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	X						--	--	
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X						1	2	X
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	X						--	--	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	X	X					--	--	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	X						2		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	X						V	--	
<i>Geronticus eremita</i>	Waldkrähe	0						0		
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	X						--	V	
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	X						--	--	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	X					--	--	X
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	X	X					--	--	
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	X						2	--	
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	X						V	--	
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbartseeschwalbe	X						--	--	X
<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht	X						R	R	X
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X						V	3	X

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	X	X					2	2	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	X					3	V	X
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	X	X					2	2	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	X	X	X			X	--	V	
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	X	X	X			X	--	--	
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X						2	2	X
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	X						--	--	
<i>Emberiza cirrus</i>	Zaunammer	X	X					1	2	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	X	X	X			X	--	--	
<i>Caprimulgus eruopaeus</i>	Ziegenmelker	X						1	2	X
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	X	X	X		X		--	--	
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	X						1	1	
<i>Cisticola juncidis</i>	Zistensänger	X						--	--	
<i>Carduelis citrinella</i>	Zitronenzeisig	X						1		
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X						1	1	X
<i>Sternula albifrons</i>	Zwergseeschwalbe							0	2	X
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	X						2	V	

Insgesamt wurden 19 Vogelarten beobachtet: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Elster, Feldlerche, Goldammer, Haussperling, Kohlmeise, Mäusebussard, Mönchgrasmücke, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Rotkehlchen, Saatkrähe, Singdrossel, Star, Stieglitz und Zilpzalp.

Im Bestand nicht gefährdet sind 14 kartierte Vogelarten: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Elster, Kohlmeise, Mäusebussard, Mönchgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Saatkrähe, Singdrossel, Stieglitz und Zilpzalp.

Es wurden 3 Arten der Vorwarnliste kartiert: Goldammer, Haussperling und Star

Die Feldlerche und die Rauchschwalbe sind in die Gefährdungsstufe 3 der Roten Liste Baden-Württembergs (2014) eingestuft. Während die Fläche der Rauchschwalbe als Nahrungshabitat dienen kann, existiert im Plangebiet 1 Revier der Feldlerche, nach Norden sind weitere Reviere der Feldlerche vorhanden. Während das Revier innerhalb der Planfläche sicher verloren geht, ist infolge der Errichtung der Gewerbegebäude eine Aufgabe weiterer angrenzender Lerchenreviere infolge des natürlichen Meideverhaltens zu erwarten. Diese Verluste sind durch die Optimierung bestehender Lebensräume im Umfeld auszugleichen, um negative Beeinträchtigungen der lokalen Population zu verhindern.

Fazit zu 4.2:

Der Großteil der kartierten Vogelarten ist in der Nähe von menschlichen Siedlungen bzw. in den Siedlungen zu finden. Es kann von einer gewissen bestehenden Gewöhnung dieser Vogelarten an den Menschen und den damit einhergehenden Störungen in Form von Lärm, direkte Konfrontation, Licht etc. ausgegangen werden.

Durch die Bebauung erfährt das Umfeld keine Abschwächung als potentielles Nahrungshabitat für die Rauchschwalbe. Für carnivore Vogelarten (Mäusebussard) verliert das Planungsgebiet durch die Bebauung seine Funktion als Jagdgebiet. Für Bodenbrüter (Feldlerche) geht durch die geplanten Maßnahmen Bruthabitat verloren.

Durch die Bebauung auf der Fläche verschlechtern sich die allgemeinen Lebensbedingungen der auf dem Plangebiet kartierten Arten. Im Umkreis sind jedoch ausreichend ähnliche Strukturen vorhanden.

Die zahlreichen nachgewiesenen Gebüsch- und Heckenbrüter erfahren durch die Planung keine Lebensraumeinschränkung, vielmehr entstehen im Laufe der Zeit durch die Pflanzung weiterer Hecken und Einzelbäume weitere Quartiermöglichkeiten.

- Für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten ist unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme CEF 1 und der konfliktvermeidenden Maßnahmen V1 - V4 (§39 Abs. 5 BNatSchG) kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

CEF 1 Anlage eines extensiv bewirtschafteten Ackerrand- /Grünstreifens entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 3513

V1 Schutz angrenzender Strukturen und Begrenzung des Baufeldes: Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsgebietes.

V2 Zeitliche Beschränkung des Baubeginns: Die Bauvorbereitungen (Baufeldräumung) beginnen außerhalb der Brutzeiten der Wiesenbrüter in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar.

V3 Anlage einer heimischen Heckenstruktur zur Abpufferung des Gewerbe- und Industriegebiets zu den Gebüschstrukturen auf dem Flurstück 3511/5.

V4 Neuanlage von heimischen Laubbäumen

4.3 Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus

Es kommen keine streng geschützten Arten im Plangebiet vor, die nicht bereits einen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen und in vorherigen Abschnitten behandelt wurden.

5 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der Überprüfung der möglichen Betroffenheit gemeinschaftlich und national streng geschützter Arten wurde das Hauptaugenmerk auf die mögliche Betroffenheit von Fledermäusen, Reptilien und Vögeln hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gelegt.

Säugetiere

Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Planungsgebietes können Quartierorkommen (Sommer- und Winterquartiere) von Fledermäusen im Umfeld des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden.

Da sich an den Gebäuden Quartiermöglichkeiten befinden und eine räumliche Nähe zu Waldstrukturen besteht, kann das Planungsgebiet als Jagdrevier für mehrere Fledermausarten dienen.

Aufgrund der Ausstattung der angrenzenden Flächen, die den gleichen Lebensraum und somit das gleiche potentielle Jagdrevier aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass auch nach der Bebauung ein ausreichend großes Jagdrevier vorhanden ist. Durch die Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen (Neuanlagen von Hecken und Einzelbäumen) kann eine höhere Attraktivität des Gebiets für Fledermäuse resultieren.

Reptilien

Im Plangebiet wurden keine Reptilien kartiert, es ist jedoch ein geeigneter Lebensraum für die potentiell vorkommenden Zauneidechsen in der angrenzenden Gebüschlandschaft vorhanden. Durch die Vermeidungsmaßnahmen (speziell V1) wird den Bedürfnissen der potentiell vorkommenden Zauneidechsen Rechnung getragen.

V1 Schutz angrenzender Strukturen und Begrenzung des Baufeldes: Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsgebietes.

Schmetterlinge

Das südlich des Plangebietes gelegene Gebiet mit Hecken, Hochstauden und Ruderalflur (mit Brennnessel, Weidenröschen, Distelarten, Wilder Karde, Ampfer) bietet einen potenziellen Lebensraum für Schmetterlinge. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers und des Großen Feuerfalters kann hier nicht ausgeschlossen werden.

Für die im Gebiet potentiell vorkommenden Schmetterlingsarten ist unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme V1 (§39 Abs. 5 BNatSchG) kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

V1 Schutz angrenzender Strukturen und Begrenzung des Baufeldes: Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsgebietes.

Vögel

Für die Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art.1 der Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG unter Berücksichtigung der folgenden konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht erfüllt:

CEF 1 Anlage eines extensiv bewirtschafteten Ackerrand- / Grünstreifens entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 3513

V1 Schutz angrenzender Strukturen und Begrenzung des Baufeldes: Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsgebietes.

V2 Zeitliche Beschränkung des Baubeginns: Die Bauvorbereitungen (Baufeldräumung) beginnen außerhalb der Brutzeiten der Wiesenbrüter in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar.

V3 Anlage einer heimischen Heckenstruktur zur Abpufferung des Gewerbe- und Industriegebiets zu den Gebüschstrukturen auf dem Flurstück 3511/5.

V4 Neuanlage von heimischen Laubbäumen

→ Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht notwendig.

Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus der Sicht des Vorhabenträgers nicht vorhanden.

6 Literaturverzeichnis

6.1 Gesetze und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 (BGBl. 2009 I Teil I Nr. 51)

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN PFLANZEN UND TIERE (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ZUR ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

6.2 Literatur

BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. - Aula-Verlag, Wiesbaden, 715 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. . Aula-Verlag Wiesbaden, 808 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. . Aula-Verlag Wiesbaden, 621 S.

BEZZEL E., GEIERSBERGER I., LOSSOW G. & PFEIFER R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Verlag Eugen Ulmer. 560 S. Stuttgart

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS, D. A. HILL & H.-G. BAUER (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neumann Verlag, Radebeul

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. 687 S.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. 704 S.

DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETER-MANN & E. SCHROEDER (Bearb.)(2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. . Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2006): Im Portrait . die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. JVA Mannheim, 144 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2016): Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg. Kraft Druck GmbH, 156 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Greiserdruck, Rastatt. 172 S.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. 807 S.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYRISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), 12/07

PETERSEN B., ELLWANGER G., BIEWALD G., HAUKE U., LUDWIG G., PRETSCHER P., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 1, Bonn Bad-Godesberg: 737 S.

PETERSEN B., ELLWANGER G., BLESS R., BOYE P., LUDWIG G., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 2, Bonn Bad-Godesberg: 693 S.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. . Radolfzell, 777 S.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30. November 2007. . Ber. Vogelschutz 44: 23-81